

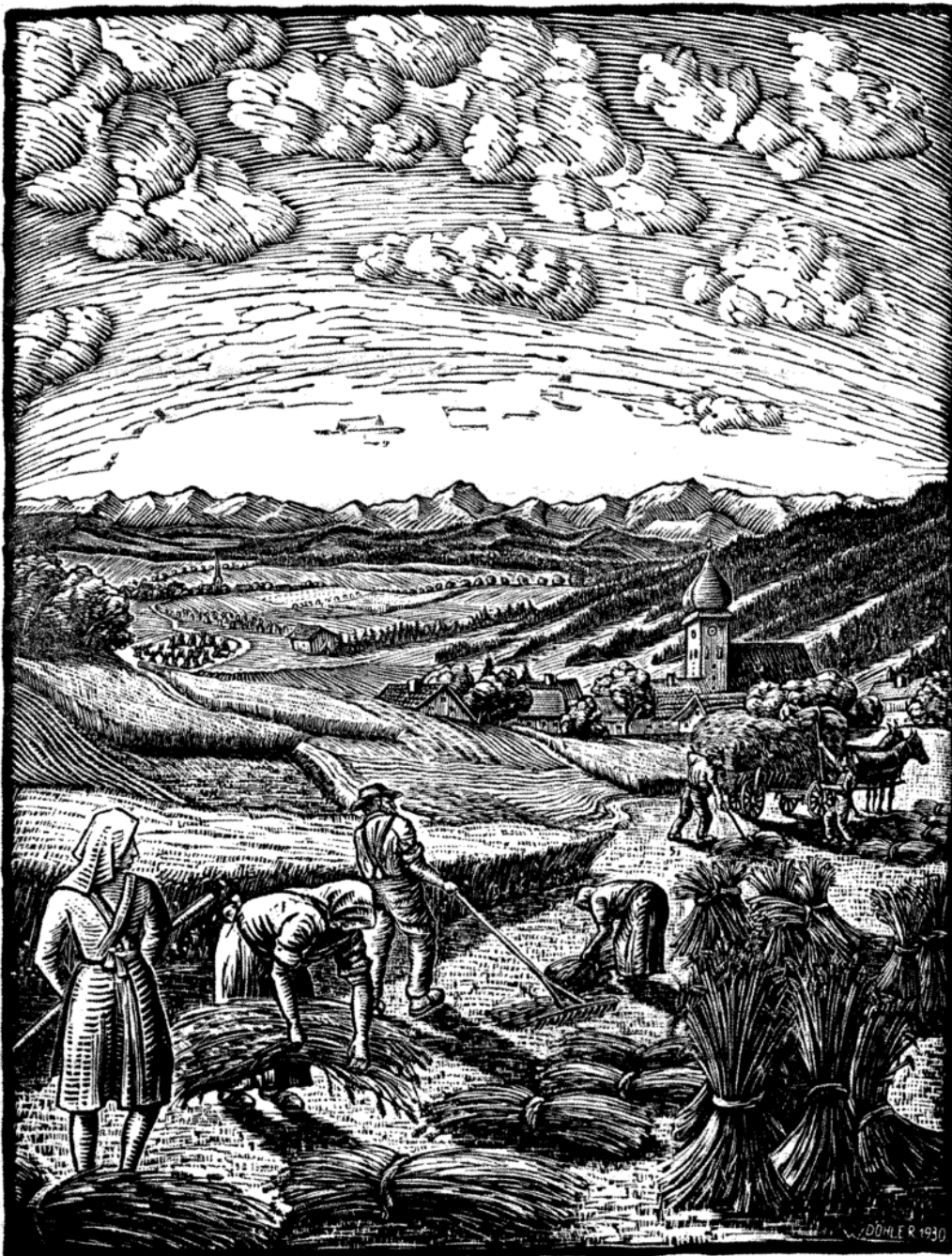
Hausangestellten Zeitung

Nummer 9 • September 1932 • 9. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin SO 18, Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.



Erntelied

Es steht ein goldnes Garbenseld,
das geht bis an den Rand der Welt.
Mahle, Mühle, mahle!

Es stoßt der Wind im weiten Land,
viel Mühlen stehn am
Himmelsrand.
Mahle, Mühle, mahle!

Es kommt ein dunkles Abendrot,
viel arme Leute schrein nach Brot.
Mahle, Mühle, mahle!

Es hält die Nacht den Sturm
im Schoß,
und morgen geht die Arbeit los.
Mahle, Mühle, mahle!

Es segt der Sturm die Felder rein,
es wird kein Mensch mehr
hunger schrein.
Mahle, Mühle, mahle!

Richard Dehmel

Wir rüsten zu neuen Kämpfen

Der Ausgang der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 hat der reaktionären Papen-Regierung und den Nationalsozialisten sowie auch dem sonstigen antimarxistischen Mischmasch eine arge, wenn auch nicht unerwartete Enttäuschung bereitet. Der Regierung von Papen, weil sie das mit der Auflösung des alten Reichstags verfolgte Ziel nicht erreicht hat, den Nationalsozialisten insbesondere deshalb, weil es ihnen vorbeigelungen ist durch die Reichstagswahl am 31. Juli irgendeine Mehrheit hinter sich zu bringen, um so auf „legalem Wege zur Macht im Staate“ zu gelangen. In diesem Kampfe um die Macht hat es die von Junkertum und Großkapital geführte soziale Reaktion verstanden, die niedrigsten Haflinstinke gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung aufzupeitschen und durch Not und Elend verbitterte und irreführte Massen vor ihren Wagen zu spannen. Trotzdem hat Herr Hitler in seiner Einheitspartei des reaktionären Bürgertums nur ein reichliches Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Allerdings konnten die Nationalsozialisten auch in dieser Wahlschlacht einen erheblichen Stimmenzuwachs für sich buchen, der sich jedoch fast ausschließlich aus den Wählermassen der früheren Rechtsparteien und des Mittelstandes rekrutiert. Dieses Reservoir ist nun aber fast ausgeschöpft, und es besteht kaum jemals Aussicht, daß es Herrn Hitler gelingen wird, auf legalem Wege zur Alleinherrschaft zu kommen. Ob Herr von Schleicher anderer Meinung ist? Wer wagt das noch zu behaupten, nachdem der Herr der Reichswehr, Herr von Hindenburg, Herrn Hitler am 13. August die kalte Schulter gezeigt hat.

In das Haus am Platz der Republik werden nun insgesamt 606 Abgeordnete einziehen. Käme es zu einem geschlossenen Rechtsblock, so würde dieser über 281 Mandate verfügen. Hier von entfallen allein auf die Nationalsozialisten 230 Mandate, 37 auf die Deutschnationalen, während den Rest (14 Mandate) die Splitterparteien aufbringen.

Demgegenüber stehen die Sozialdemokratie mit 133 Mandate, die Kommunisten mit 89, die Staatspartei mit 4 und die demokratische Bauernpartei mit 2 Mandaten; zusammen mit 229 Mandaten. Zwischen dem Rechtsblock und den Linksparteien stehen dann das Zentrum mit 76 und die Bayerische Volkspartei mit 22 Mandaten.

Ob dieser Reichstag in seiner Zusammensetzung wie oben eine arbeitsfähige Mehrheit aufbringen wird, und wenn ja, ob diese gewillt ist die Regierung von Papen auf ihrem Posten zu belassen, andererseits, ob die Regierung von Papen bereit ist, mit dem Reichstag zusammen zu arbeiten — das „Wie“ würde allerdings einiges Kopfzerbrechen verursachen —, oder ob sie unter allen Umständen ihre Unabhängigkeit von den Parteien bewahren will, das sind Fragen, die im Augenblick schwer zu beantworten sind. Ebensowenig die Frage, ob es unter solchen Umständen zu einer neuen Reichstagswahl kommen wird. — Rätsel über Rätsel.

Was immer sich aus diesem Frage- und Antwortspiel ergeben wird, die Gefahr jedenfalls ist für die Arbeiterschaft in immer drohenderer Nähe, daß die Reichsregierung einen Kurs steuert, der die Arbeiterschaft mehr denn je zur Rechtlosigkeit verdammt. Einen Kurs, der die Gewerkschaften daran hindert, ihren Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geltend zu machen. Alle Anzeichen der letzten Zeit lassen dieses Ziel klar erkennen. Wenn es noch eines Beweises bedarf, so ist es allein die Tatsache, daß Rudolf

Wissell als Schlichter für Berlin-Brandenburg von seinem Posten entfernt wurde, obwohl seine Amtsführung nicht den geringsten Anlaß zu dieser Maßregelung geboten hat.

Dem reaktionären Unternehmertum war das Schlichtungswesen und die Sozialversicherung von jeher Hauptangriffsgebiet. Schlichtungswesen und Sozialversicherung sind heute schon nahezu abgedrosselt, die Arbeitskraft mehr denn je zum Ausbeutungsobjekt geworden. Wir gehen einer Zeit entgegen, wo die Arbeiterschaft nur auf sich selbst, auf die eigene Kraft und auf die Stärke der Gewerkschaften angewiesen ist. Denn der Kampf um die Lebensinteressen des arbeitenden Volkes erfordert den Einsatz aller Kräfte. Wir kämpfen gegen das heute herrschende „System“, gegen den Ansturm der Reaktion, gegen die einseitige Bevorzugung privilegierter Klassen. Wir kämpfen um unsere Freiheit und um die schwer errungenen Arbeiterrechte. Wir kämpfen um die Sicherung der elementarsten Lebensbedingungen und für die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten. Hier zeigt das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Gewerkschaften den Weg, der gegangen werden muß, um dem Massenelend, hervorgerufen durch die langandauernde Massenarbeitslosigkeit, Einhalt zu tun.

Wir fordern, um künftige Krisen zu vermeiden, die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien, Bergbau, Eisen, Großchemie, Zement. Ebenso fordern wir die Verstaatlichung der Großbanken und ein Aufsichtsamt über das gesamte Bankwesen. Wir fordern auch die Enteignung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes zugunsten der Landarbeitergenossenschaften und der bäuerlichen Siedler.

Der Kampf um die Sicherung der Existenz und um eine bessere Zukunft kann aber nur dann mit Aussicht auf Erfolg geführt werden, wenn alle Kolleginnen und Kollegen geschlossen in der Gewerkschaft zusammenstehen: beseelt von dem ersten Willen, gemeinsam zu kämpfen und zu siegen.

Stärkt die Gewerkschaften ist deshalb das Gebot der Stunde. Noch nie sind die Gewerkschaften notwendiger gewesen als in der heutigen Zeit. Sie allein schützen uns vor völliger Verelendung, in die die Arbeiterschaft infolge der anhaltenden Wirtschaftskrise und der dadurch verursachten Arbeitslosigkeit mehr und mehr zu versinken droht. Andererseits sehen die Unternehmer ihre Zeit gekommen, um sich von allen gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen zu befreien. Sie hassen jeden Zwang. Sie hassen das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft und sie hassen die Gewerkschaften als ihre berufenen Interessenvertreter.

Leider ist dies vielen Kolleginnen und Kollegen immer noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Sie glauben, es bedürfe für sie keiner gewerkschaftlichen Organisation, keines Schutzes ihrer Arbeitskraft und ihrer Rechte. Das ist ein Irrglaube. In dem gewaltigen Ringen der Arbeiterschaft um Freiheit und Brot dürfen wir nicht abseits stehen, denn es geht auch um unsere wichtigsten Lebensinteressen. Auch wir hungern nach Lebensfreude, auch wir wollen teilhaben an den Kulturgütern des Lebens, auch wir wollen Freiheit und Brot. Es gilt daher, die uns noch fernstehenden Kolleginnen und Kollegen aufzuklären und sie einzureihen in das große Heer der Kämpfer. Es ist das die vordringlichste und vornehmste Aufgabe, der wir uns mit allen verfügbaren Kräften widmen müssen. —tz—

Hausangestellte feiern das 25jährige Bestehen ihrer Ortsgruppe

Anläßlich des 25jährigen Bestehens der Fachgruppe Hausangestellte in Hannover hatte die Organisationsleitung die Kollegenschaft zu einer — den Zeitverhältnissen angepaßt — bescheidenen und doch würdigen Feier eingeladen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Festrede, die der Ortsbevollmächtigte Kollege Tröger gehalten hat.

Ausgehend von den in der Vorkriegszeit herrschenden Arbeits- und Rechtsverhältnissen schilderte Tröger den Werdegang der Organisation. Ausbeutung, unwürdige Behandlung und völlige Rechtlosigkeit führten zwangsläufig dahin, daß sich die Hausgehilfinnen und Hausangestellten zunächst in örtlichen Vereinigungen zusammenfanden, zum gemeinsamen Protest und zur gemeinsamen Interessenvertretung. In diesem Zusammenhange erwähnte Tröger die Verdienste, die sich insbesondere das Gewerkschaftskartell Hannover um die freiheitliche Bewegung der Hausangestellten erworben hat. Bedurfte doch die junge Vereinigung der Hausgehilfen besonders in ideeller und materieller Beziehung tatkräftige Hilfe und Unterstützung der freien Gewerkschaften. Der Erfolg machte sich bald in erfreulicher Weise bemerkbar. Schon kurze Zeit nach der Gründung konnte die junge Vereinigung einige hundert Kolleginnen als Mitglieder buchen.

Die vor nunmehr 25 Jahren in Hannover, Nürnberg, Frankfurt a. M., Hamburg, Berlin u. a. Orten gegründeten örtlichen Vereinigungen der in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeit-

nehmer veranlaßte die damalige Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands, die Gründung des „Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands“ in die Wege zu leiten, die dann auch am 1. April 1909 erfolgte. Bis zum Jahre 1923 behielt der Zentralverband der Hausangestellten seine Selbständigkeit und er war bemüht und hat es in all den Jahren der Vorkriegszeit und auch während des Krieges verstanden, die Interessen der Hausgehilfschaft erfolgreich zu vertreten. Ein Markstein in der Geschichte dieser Bewegung ist der 12. November 1918, an welchem Tage die vom Zentralverband der Hausangestellten seit Jahren immer wieder geforderte Aufhebung der schmachvollen Gesindeordnungen durch die Volksbeauftragten erfolgte. Dieser staatspolitische Akt befreite die Hausgehilfschaft von den Sklavenketten jahrhundertelanger Unfreiheit und Rechtlosigkeit und machte sie zu freien Menschen. Im Jahre 1923 erfolgte der Anschluß des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands an den Deutschen Verkehrsbund, dessen Zusammenschluß zum Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs gemeinsam mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Gärtner, der Berufsfeuerwehrlente am 1. Januar 1930 erfolgte.

Heute repräsentiert der Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, dem der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands als be-

sondere Reichsfachgruppe angeschlossen ist, eine achtunggebietende Macht. Die Konzentration der Kräfte in einer gewerkschaftlichen Großorganisation hatte den Zweck, die wirksamste Vertretung aller ideellen und materiellen Interessen der Mitglieder zu ermöglichen. Dabei war es Grundsatz, daß die Selbständigkeit der Reichsfachgruppe Hausangestellte in der Großorganisation gewahrt blieb. Durch den Anschluß an die Großorganisation konnten aber auch neue Aufgaben in Angriff genommen werden. Vor allen Dingen war die Schaffung eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft eine Aufgabe, die zu den vordringlichsten Forderungen der Kollegenschaft gehört. Mit Aufhebung der Gesindeordnungen waren die Rechtsgarantien der Hausgehilfinnen auf einige wenige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt, ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Das ist den verschiedenen Regierungen wiederholt eindringlich vorgetragen worden. Es sind dann auch verschiedentlich Entwürfe zu einem Hausgehilfengesetz ausgearbeitet und an die Parlamente herangebracht worden, aber weiter ist es leider nie gekommen. Der letzte, in den Jahren 1929/30 vorgelegte Entwurf ist infolge der im Jahre 1930 erfolgten Auflösung des Reichstages wiederum in den Akten-Schränken der Geheimratsbürokratie verschwunden. Diesen letzten Entwurf, der in mancher Beziehung den Forderungen der Hausgehilfenschaft gerecht wurde, wieder neu ersehen zu lassen, wird in der Folgezeit zu den wichtigsten Aufgaben unserer Organisation gehören. — Wenn es demnach zur Zeit noch an ausreichenden Rechtsgarantien für die Hausgehilfenschaft mangelt, so sind sie doch nicht ohne jedweden Schutz. Mit Hilfe der Organisation ist erreicht worden, daß die in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstellt wurden; die Hausgehilfinnen können demnach ihr Recht, falls es ihnen vom Arbeitgeber vorenthalten wird, vor dem Arbeitsgericht einklagen.

Am 1. Juli 1931 wurde die private Stellenvermittlung, diese Brutstätte rückwärtslester Ausbeutung, aufgehoben und durch die öffentliche ersetzt. Damit wurde eine Forderung erfüllt, die von der Hausgehilfenschaft seit vielen Jahren immer wieder erneut erhoben und von unserer Organisation nachdrücklich vertreten worden ist. — Die Einbeziehung der Hausangestellten in die Krankenversicherung, später dann auch in die Arbeitslosenversicherung, wobei sie allerdings von der Krisenfürsorge ausgeschlossen sind, ist ebenfalls dem unermüdeten Vorgehen der Organisation zu danken. Die Organisation ist auch bemüht gewesen, der Kollegenschaft den Lebensweg tünlichst zu ebnen. Dazu diente insbesondere eine planmäßige Ausbildung zu beruflichen Fertigkeiten vom Lehrling bis zur Meisterin der Hauswirtschaft. Aber auch das Allgemeinwissen zu vertiefen mußte die Organisation bestrebt sein, denn immer noch hat das Wort unseres großen Führers Karl Marx Geltung behalten: „Wissen ist Macht.“

Träger gedachte im weiteren Verlauf seiner Rede all der Kolleginnen und Kollegen, die sich um die Entwicklung der Organisation und um die erzielten Erfolge große Verdienste erworben haben; insbesondere auch der noch tätigen Mitarbeiter. In Hannover sind es besonders die Kolleginnen Margarete Mehrmann und Lieschen Sander, die es sich nicht verdrücken lassen, jederzeit in uneigennütziger Weise ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen und damit der Interessenvertretung der Kollegenschaft zu widmen. Ihnen gebührt daher nicht nur der Dank der Organisation, sondern auch all ihrer Mitglieder. Möge uns ihre segensreiche Mitarbeit noch viele Jahre erhalten bleiben.

Im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens hat die freigewerkschaftliche Organisation, der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands vieles für die Kollegenschaft erreicht. Die Organisation steht aber in Zukunft vor weiteren großen Aufgaben. Zu deren Lösung bedarf es der tatkräftigen Mitarbeit aller Kolleginnen und Kollegen.

Die Feier nahm einen würdigen Abschluß, indem Humor und Tanz die Teilnehmer in fröhlicher Stimmung noch lange zusammenhielten.

Wie es Hausgehilfinnen ergeht!

Durch nachstehende Fälle wird die wirtschaftliche Lage, in der sich die Hausgehilfenschaft heute befindet, blickartig beleuchtet.

Am 30. Juli erschien im „Frankfurter Generalanzeiger“ folgendes „Stellenangebot“:

„Mädchen gesucht gegen möbliertes Zimmer.
Fichtestraße 18 II r.“

Mit Recht wurde dies in der „Frankfurter Volksstimme“ als „Gipfelpunkt schamloser Ausbeutung“ bezeichnet. Auf Grund dieses Artikels schrieb eine ältere Hausangestellte an die Redaktion und teilte ihre Erfahrungen als arbeitslose Hausangestellte wie folgt mit:

„Ein Gipfelpunkt schamloser Ausbeutung.“

„Unter dieser Spitzmarke bringen Sie im Dienstag-Blatt einen Artikel, der sogenannte „zeitgemäße“ Mißstände endlich einmal grell beleuchtet resp. verurteilt. Ich bin 42 Jahre, „Berufstüchtige“, seit 38 Jahren hier ansässig, seit 3 Jahren arbeitslos und erhalte 30 Mk. monatlich zum „Leben“. Durch die Hungerkuren und Aufregungen, denen man als Empfängerin von Wohlfahrtsgeld resp. Bettelpennigen ausgesetzt ist, bin ich laut ärzt-

lichem Attest stark unterernährt und nervenleidend. (Gewicht 89 Pfund.) Da sogar Ernährungszulage abgelehnt wurde, sehe ich mich gezwungen, zu arbeiten. Die sogenannten Herrschaften nützen aber die Not aufs gemeinste aus und bieten fast durchweg für 10- bis 12stündige Arbeitszeit Kost und Logis. (Und was für welche.) So hatte ich zuletzt einen Platz, wo ich von 9 bis 8 Uhr tätig war nur für Essen. Am vierten Tag stürzte ich von einem wackligen Podest und wurde, weil ich acht Tage lang nicht gehen konnte, nicht weiterbeschäftigt. Hier gehört Remedur geschaffen, damit das Gift nicht weiterfrisst, und diese Leute in Strafe genommen, die ihre Angestellten vom Staat ernähren lassen. Ich hätte kein Wohlfahrtsamt nötig, wenn den Leistungen gemäß bezahlt würde und nicht nur eine „Schlafstelle mit Kost“ dafür gewährleistet würde.“

Ein anderer Fall wurde uns von einer Hausgehilfin in unserem Verbandsbüro persönlich vorgetragen: Sie sei von einer Vermittlungsstelle in ein Haus geschickt worden, wo ihr folgendes „Arbeitsangebot“ gemacht wurde: Arbeitsleistung von 14 bis 19 Uhr. Als Kost ein Desperbrot, Wohnung außer dem Hause, Lohn monatlich 20 Mk. (Zwanzig Mark). Eine Anmeldung zur Krankenkasse sollte nicht erfolgen. (Zum besseren Verständnis bemerken wir, daß ein Arbeitsverhältnis, dessen Vergütung monatlich weniger als 30 Mk. beträgt, der Kranken- und Arbeitslosenversicherung nicht unterliegt und somit der Arbeitgeber auch keine Beiträge zu zahlen braucht.) Rechnet man nun zu den 20 Mk. noch täglich 15 Pf. für ein Desperbrot — das ist der Betrag, der dafür von dem Oberversicherungsamt Wiesbaden im Rahmen der Bemessung des täglichen Verpflegungssatzes festgesetzt wurde —, so ergibt sich hieraus der Betrag von höchstens 4,65 Mk. pro Monat, so daß sich ein Gesamtlohn von monatlich 24,65 Mk. errechnet.

Diese Fälle könnten noch beliebig vermehrt werden. Sie beweisen, wie sich hier der fehlende gesetzliche oder tarifvertragliche Schutz nicht nur katastrophal für die Hausgehilfenschaft, sondern auch für die Öffentlichkeit auswirkt. Denn in all diesen Fällen spekulieren die Hausfrauen bzw. die Haushaltungsvorstände darauf, daß die Hausgehilfen, um überhaupt leben zu können, öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Was geschieht mit einer solchen Hausgehilfin, deren Arbeitsverhältnis der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt, wenn sie einmal krank und arbeitsunfähig wird? Sie kommt auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in ein Krankenhaus. Aber selbst die Arbeitsämter haben alle Hände voll zu tun, um zu verhindern, daß Unterstützungsempfänger von ihren Arbeitgebern etwa nur formell entlassen werden, danach aber weiter wohnen bleiben und — natürlich nur nebenbei — Hausarbeit machen. Solche Leute gibt es gerade in denjenigen Kreisen, die Herrn von Papen bei seiner Regierungserklärung (lies Kriegserklärung gegen den Wohlfahrtsstaat) Beifall geklatscht haben! Daß sie der arbeitslosen Hausgehilfin ein Zimmer zur Verfügung stellen, machen diese Herrschaften angeblich nur, weil sie angeblich auch „soziale Empfinden“ für die Hausgehilfen haben. Wir können aber mit Fällen dienen, wo Arbeitgeber ihre Hausgehilfin zu dertartigen betrügerischen Manipulationen direkt angehalten haben. Und schließlich sucht sich ein Mädchen, das keinen anderen Ausweg sieht, eher auf diese Art einige Barmittel zu beschaffen, als Geld auf der Straße zu verdienen. Daß es aber soweit kommen konnte, liegt an dem fehlenden gesetzlichen Schutz. Mögen die Hausangestellten daraus die Lehre ziehen und sich gewerkschaftlich zusammenschließen, um sich ein besseres Los zu erkämpfen. — — —

Es häufen sich die Fälle, daß Hausgehilfinnen mittels Annoncen nur gegen Wohnung gesucht werden. Es ist nicht selten, daß Hausgehilfen auch Darlehen abgefordert werden. Die Red.

Unsere Ferienreise

Wanderfahrt durch die Sächsische Schweiz

Ferien! Frei sein, weg von den alltäglichen Kleinigkeiten, o, welche Freude! Nur die können das ermesen und wissen Ferien zu schätzen, die früher keine hatten und kannten. Aber wissen sollen es alle, daß uns das alles nicht so ohne weiteres in den Schoß gefallen ist. Leider genießen wir oft ohne nachzudenken das, was uns unsere älteren organisierten Kolleginnen erkämpft haben. Heute wird es jeder Kollegin und jedem Kollegen möglich gemacht, die Urlaubszeit in den Ferienheimen des Verbandes zu verbringen. Manche von unseren Kolleginnen denkt gewiß noch gern zurück an die schönen Tage, die sie in so einem Heim erleben konnte.

In diesem Jahre wurde eine Wanderfahrt in die Sächsische Schweiz gemacht. Leider kann man all das Schöne einer Wanderfahrt nur kurz schildern, weil Raum und Zeit beschränkt sind. Die Daheimgebliebenen müssen sich daher mit einem kurzen Ueberblick begnügen.

Kaum lokale im Frühjahr die Sonne hinaus vorbei an Flüssen und Seen, Feldern und Wäldern, so wurde in unserer Berliner Ortsgruppe das Ziel der diesjährigen Reise bekanntgegeben. Jeden Monat wurde erneut daran gedacht und aufmerksam gemacht. Endlich war der 1. August herangekommen, wo wir mit Rucksack, Bergstock und wetterfesten Stiefeln und Kleidern losziehen konnten. Wir konnten das mit leichtem Herzen und Geldbeutel, denn bezahlt war vorher. Doppelt zu tragen an Sorge und Geld hatte auch diesmal wieder unsere Leiterin und Ferienmutter, die Kollegin Weber.

Nach dem Wahltag, dem unruhige, aufregende Wochen vorausgegangen waren, führte uns nun am schönen Sommermorgen der Zug hinweg vom Großstadtlärm. Unser nächstes Ziel war Dresden, hier sollten zwei Tage verbracht werden. Da wir sonst nicht aus Berlin herauskommen, lockt uns die Ferienzeit, andere Städte und Sehenswürdigkeiten kennenzulernen. Auf Reisen lernt man, Reisen erweitert den Gesichtskreis. Diese Erfahrung haben auch wir gemacht nach dem, was wir in Dresden gesehen haben. In anerkannter Weise haben uns die Kollegin Schleinig und der Kollege Gruhl beim Eintreffen in Dresden in Empfang genommen und uns zwei Tage lang betreut. Gleich auf dem Wege von der Bahn zum Volkshaus, dem Dresdener Gewerkschaftshaus, zeigte uns Kollege Gruhl das Stadtbild von der Elbe aus und gab Erklärungen über die wichtigsten sichtbaren Gebäude. Leider sind zwei Tage (die Fahrt einbegriffen) zu wenig, um eine an Sehenswürdigkeiten so reiche Stadt wie Dresden kennenzulernen. Es gibt in Dresden sehr viel zu sehen. Außer den Verwaltungs- und öffentlichen Gebäuden wird den Fremden auch der Zwinger gezeigt und dort ein Rundgang gemacht. Ein Besuch in der Gemäldegalerie zeigte uns einen Teil der vielen Kunstschätze Dresdens. Aber so kurz der Gang durch die Räume für uns war, so kurz kann auch hier nur all das angedeutet werden, was wir zu sehen bekamen. Auch von der schönen Umgebung der Stadt sahen wir etwas, so die Loschwitzhöhen und Schloß Moritzburg nebst Umgebung, wohin wir eine schöne Autofahrt machten. Vom Dresdener Rathaus hatten wir einen schönen Gesamtblick über die ganze Stadt. Bei den Besichtigungen darf nicht unerwähnt bleiben das Dresdener Volkshaus, in dem wir zwei Tage wohnten. Hier haben wir auch in dem schönen Kongreßsaal einen recht gemütlichen Abend mit den Dresdener Kolleginnen verbracht, der uns zu Ehren veranstaltet wurde. Nach kurzen aber um so herzlicheren Begrüßungsworten des Kollegen Gruhl überbrachte die Kollegin Weber unsere und die Grüße der Berliner Kollegenschaft. Das war ein schöner Abschiedsabend, denn am anderen Morgen ging es weiter per Dampfer vier Stunden elbaufwärts bis Königstein. Zwei Dresdener Kolleginnen ließen es sich nicht nehmen, uns zu begleiten, sie bestiegen noch mit uns am Nachmittag den Lilienstein. Leider war an diesem Tage das schlechteste Wetter der ganzen Fahrt. Doch wir bekamen herrliches Wandermeteor, so daß wir erst an den folgenden Tagen genügend die Eigenartigkeit des Sächsischen Elbsandsteingebirges kennenlernen konnten.

Wir wohnten im Naturfreundehaus am Fuße des Liliensteins an der Elbe und lernten auch hier einmal das Heimleben kennen. Da wir soviel als möglich sehen wollten, ging es immer gleich nach dem Frühstück los, denn die Felsen wollten erklettert werden.

Am ersten Tage führte uns der Weg hinauf auf die Festung Königstein. Immer wieder bewunderten wir diesen kolossalen Festungsbau. Ausgezeichnet war auch die Aussicht und ein Blick in die Täler. Nachmittags wurde der Pfaffenstein bestiegen, die Barbarine besichtigt und durchs Nadelöhr gekrochen; war das eine Kletterei, alles mußte mit, keiner durfte sich drücken. In diesen eigenartig geformten Felsmassen bleibt eben oft nur ein schmaler Spalt zum Durchkriechen.

Am folgenden Tage ging es durch schmale Täler über schöne Höhen und einen kurzen steilen Aufstieg zur Burg Hohenstein. Eine schöne Lage hat das Städtchen Hohenstein und auch die Burg. Sie ist heute als Jugendherberge eingerichtet und immer gut besucht. Schön war an diesem Tage das Wandern durch den Proffengrund und das Polenztal. Nach diesem langen Wandertag besichtigten wir am folgenden die Baistei. Sehr schön war von hier aus an mehreren Stellen der Blick hinunter auf die Elbe. Jenseits der Elbe Felsen nichts als Felsen und tiefe Schluchten. Der Abstieg von der Baistei ging durch die sehenswerten Schwedenlöcher mit kurzer Rast beim Amselfall. Wie gigantisch war doch diese Felsenpartie. Hüben und drüben große Felsblöcke und nur ein schmales Städtchen Himmel war sichtbar. Die Eigenartigkeit dieses Felsengebirges läßt sich in wenigen kurzen Sätzen nur mangelhaft beschreiben.

Nun kam der Sonntag, aber auch da blieben wir nicht zu Hause. Wir wanderten an der Elbe entlang durch Proffen, Wendischfähre nach Bad Schandau und stiegen dann von hier aus hoch zur Ostrauer Scheide. Das ist eine glatte ziemlich große Felsplatte, auf der man bei schönem Wetter eine sehr gute Aussicht hat. Uns aber machte der Wettergott einen Strich durch die Rechnung, so daß wir uns bald mit dem Fahrstuhl hinunter in die Stadt befördern ließen.

Wie ausgezeichnet uns nach solchen Wanderungen das Essen schmeckte und wie fest wir schliefen, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Leider verging die Zeit zu schnell und eine Woche war vorbei.

Elfriede Schwital.

* * *

Eine ereignisreiche Woche unserer Ferien ist wie im Fluge vergangen. Viele Berge haben wir bestiegen und sehr viel Neues gesehen. Unser Staunen über die Naturschönheiten nahm kein Ende. Mit Beginn der zweiten Woche verließen wir Königstein. Die Fahrt ging bis Schöna-Herrnskretsch. Die Bahnfahrt an der Elbe entlang, an deren Seiten hohe Felsen emporragen, ist sehr interessant.

Am Dienstagvormittag bestiegen wir den Zirkelstein. Am Nachmittag war nur ein Spaziergang nach dem Gelobtachtal vor-

gesehen. Es war der erste heiße Tag und so nahmen wir vorerst ein Sonnenbad. Am Mittwoch ging es früh hinunter zur Grenzstation und ließen uns übersehen nach Herrnskretsch. Dieser Ort ist ganz auf Fremdenverkehr eingestellt; in einer Straße, die sich durch das Fellentäl hinzieht, ist ein Hotel neben dem anderen. Daneben sind viele Verkaufsstände für Postkarten und Reiseandenken. Nun begann der Aufstieg zum Prebischtor, von dem aus man einen großartigen Rundblick genießen kann. Nach kurzer Rast ging es weiter über den Gabrielensteig; eigenartig in seiner Schönheit, links die fast 100 Meter hohen steilen Felswände und rechts die tiefen Täler. Nach zweistündiger Wanderung langten wir in Rainwiese an, wo wir uns erst einmal tüchtig stärkten. Alsdann ging es weiter über Stimmersdorf nach dem Soorgrund zur Wilden Klamm. Brausend und schäumend stürzt das Wasser durch die Felsenschlucht. Ein sehr primitiver Weg, der mit Holz noch stark befestigt ist, führt an den Felswänden entlang, um das Betreten zu ermöglichen. Dieser Weg, durch den die Schlucht erst zugänglich gemacht wurde, besteht bereits seit 1889. Wo die Felsen am gewaltigsten sind, muß man ein Stück mit dem Kahn fahren. Hier gibt es allerhand zu bewundern. Wilde Enten schwimmen umher. Ein riesiger Fels gleicht einem Steinpilz, in einem anderen ist ein Spalt und darum der Klammbriefkasten genannt. Eine alte Baumwurzel gleicht einer Schlange und eine andere, die aus dem Wasser ragt, einer Ente. Nach zehn Minuten Fahrt gelangen wir zum anderen Teil der Schlucht, der Edmundsklamm. Wieder gingen wir einen künstlichen Weg, der teilweise in die Felswände gehauen ist, und bestiegen einen Kahn; neue Wunder waren zu bestaunen. Darunter ein künstlicher Wasserfall, sechs teil emporgelagerte Felsspitzen nennt man die Familie: Vater, Mutter, drei Kinder und die Schwiegermutter. Der Schwiegervater ist in die Wilde Klamm verbannt, wo er hoch über die Felsen hinausragt. Dann geht es noch zu Fuß dreiviertel Stunden immer dem rauschenden Wasser in der Schlucht entlang, um wieder in Herrnskretsch zu landen. Nach dieser schönen Tageswanderung schmeckte das Abendbrot ausgezeichnet. Bei schönstem Mondenschein ging nun hinauf nach Schöna ins Quartier. Der 11. August als Verfassungstag sollte besonders gefeiert werden. Da jedoch die Grenzübertrittscheine nur eine Gültigkeitsdauer auf 48 Stunden haben, gingen wir an diesem Tage noch einmal über die Grenze nach Teitschen-Bodenbach. Zur Feier des Tages ging per Dampfer nach unserem Ziel, dem Städtchen Teitschen mit seiner schönen Kirche, die wir besichtigt haben. Das Schloß der Grafen Thun (1056 erbaut), das zu den ältesten Schlössern gehört, ist leider nicht zu besichtigen. Den Nachmittag verbrachten wir in Bodenbach, von wo aus wir die Schieferwand bestiegen. Auch hier lohnte sich der Aufstieg, denn wir hatten einen herrlichen Rundblick über die Böhmischeschweiz. Der Schiff ging es wieder zurück zu unserem Standort nach Herrnskretsch. Am Freitagvormittag besuchten wir das neuerrichtete Waldbad der Gemeinde Schöna. Hier konnten wir wieder einmal feststellen, wie sozialschon ein sozial eingestellter Gemeinderat wirkt. Das Bad selbst würde sogar einer Großstadt zur Ehre gereichen. Den Nachmittag verbrachten wir in Reinhardtsdorf unter den schattigen Bäumen auf grüner Matte ruhend. Den vorletzten Ferientag ging es wieder etwas in die Ferne. Das Postauto brachte uns über Reinhardtsdorf nach Krippen, von wo wir uns nach Schandau übersehen ließen. Mit der Kirnitzschalbahn ging es durch den Kirnitzschgrund zum Lichtenhainer Wasserfall. Weiter ging es nun hinauf zum großen Kuhfittal, einem riesigen Felsengebilde, das seinen Namen im dreißigjährigen Krieg erhalten hat, denn damals haben die Bauern der Umgebung aus Angst vor den Schweden ihr Vieh hierher getrieben. Durch die Himmelsleiter ging es hinauf zur Plattform des Felsens. Auch die anderen Schluchten und Saaten wurden durchklettert; einige Kolleginnen krochen auch ins Schneiderloch. Nun begann der Abstieg, 199 Stufen führen hinunter in den Habichtgrund. Unser Ziel sollte Schmilka sein. Da wir nun wieder aufsteigen sollten über den kleinen Winterberg, wählten wir einen anderen Weg und verirrt uns dabei in Schluchten, die uns zwangen, wieder aufzusteigen. Nach 3 1/2 stündiger Wanderung durch ein Wildgatter, bergauf, bergab, war endlich unser Ziel erreicht. Wie köstlich schmeckte an diesem heißen Tag das Bergwasser, wie mundete das Essen. Am Sonntag mußten wir zur Heimfahrt rüsten. Das Postauto brachte uns wieder nach der Dampferstation am Bahnhof Schandau. Noch einmal fuhren wir auf der Elbe vorbei an den Naturschönheiten der Sächsischen Schweiz. In Dresden angekommen, ging es eiligst zum Hauptbahnhof, um mit dem nächsten Zug nach Berlin zurückzufahren, wo wir auch pünktlich eintrafen. Einige daheimgebliebene Kolleginnen empfingen uns hier. Nun hieß es voneinander scheiden, zurück zum Alltag, doch all das Schöne, was wir gesehen und erlebt haben, gibt uns Mut und Kraft. Gerne werden wir an diese Wanderfahrt zurückdenken. Marta Lamprecht.

Proletarier, überall auf Erden, finden ein besonderes Vergnügen daran, sich gegenseitig die Köpfe zu zerhacken. Deshalb bleiben die Köpfe ihrer Herren heil. Denn die Wut, die sich unter dem Einfluß ihrer elenden und aussichtslosen wirtschaftlichen Lage ansammelt, verbraucht in dem brüderlichen Zerfleischen der Proleten.

Aus Traven, „Der Karren“.

Für den Arbeitsrichter

Der Wert der freien Station für Hausangestellte wird nach den Richtlinien des Versicherungsamts in drei Stufen festgesetzt und es ist folgendes Schema aufgestellt worden:

Dolle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung).

	täglich RM.	monatlich RM.
a) Für weibliche Hausgehilfen, Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen und Bürolehrlinge, die der Angestelltenversicherung unterliegen), Lehrlinge und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde)	1,60	48,—
b) für männliche Hausgehilfen, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter c) aufgeführt ist	2,—	60,—
c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren, die auf Passagierdampfern über 5000 Brutto-Register-Tonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigten Kapitäne, Offiziere, Erste Ingenieure, Ärzte, Zahnmeister	3,—	90,—

Im einzelnen verteilen sich die unter a bis c angegebenen Sätze wie folgt für den Tag:

	a) RM.	b) RM.	c) RM.
1. Wohnung	0,15	0,18	0,27
2. Heizung und Beleuchtung	0,10	0,09	0,15
3. Erstes Frühstück	0,10	0,18	0,27
4. Zweites Frühstück	0,18	0,23	0,36
5. Mittagessen	0,55	0,63	0,90
6. Vesper	0,10	0,13	0,23
7. Abendessen	0,32	0,36	0,54

Man sollte also annehmen, daß die einzelnen Sachbezüge, die verschieden bewertet werden, auch verschiedenen Leistungen an Hausangestellten entsprechen sollen.

Im Arbeiterinnenheim Kottbusser Ufer 33 erhalten sämtliche Hausangestellte das gleiche Essen, die Zimmer sind vollkommen gleich eingerichtet, nur hat eine dieser Hausangestellten insofern eine gehobene Stellung, als sie die anderen Hausangestellten zu beaufsichtigen, ihre Arbeiten einzuteilen und sie anzuleiten hat. Diese Hausangestellte, Heimmutter genannt, erhält auch ihrer größeren Verantwortung wegen ein höheres Gehalt. Die Krankenkasse verlangt nun, daß diese Hausangestellte nicht nur nach dem höheren Gehalt einen höheren Krankenkassenbeitrag zu bezahlen hat, sondern daß der Wert der freien Station für sie erheblich höher in Ansatz gebracht werden sollte, und zwar entweder mit 90,— Mk. oder mit 60,— Mk.

Der Streit kam vor das Versicherungsamt Berlin, und das Versicherungsamt hat entschieden, daß der Wert der freien Station für die Heimmutter auf 60,— Mk. festgesetzt wurde. Aus den Gründen entnehmen wir folgendes:

Die Ansicht des Antragstellers, daß es nicht zulässig sei, Hausgehilfin und Heimmutter unterschiedlich zu behandeln, weil beide das gleiche Essen erhalten, beide in einem Zimmer mit der selben Ausstattung wohnen, vermag sich das Versicherungsamt nicht anzuschließen. Hier darf nicht die Beschaffenheit und der Umfang der Beköstigung ausschlaggebend sein, maßgebend darf nicht ins Gewicht fallen, ob der Wohnraum bei der einen oder anderen Angestellten reichlicher ausgestattet ist, vielmehr ist entscheidend die wirtschaftliche und soziale Stellung, die der Angestellte in dem Betriebe einnimmt.

Der Antragsteller bestreitet nicht die gehobene Stellung der Heimmutter; ins Auge fällt die wirtschaftlich erheblich günstigere Lage derselben, denn die Vorsteherin erhält 80,— Mk. Gehalt, während sich der Lohn der Hausgehilfinnen auf 25,— Mk. beläuft; schließlich aber unterliegt die Heimmutter der Angestelltenversicherung.

Das Versicherungsamt hatte keine Bedenken, den Wert der freien Station für die Vorsteherin des Heims auf 60,— Mk. festzusetzen, zu einer Gleichstellung derselben mit den unter c) aufgeführten Personen lag keine Veranlassung vor.

Nunmehr wird sich das Oberversicherungsamt mit diesem Rechtsstreit zu befassen haben. An sich erscheint es doch nicht angängig, daß ideelle Werte, nämlich das Recht der Anleitung und der Verantwortung, umgerechnet werden in einen höheren Betrag für Frühstück, das aus derselben Tasse Kaffee und der gleichen Butterstippe besteht, ebensowenig kann das Mittagessen, das aus dem gleichen Kessel geschöpft wird, einmal für die Heimmutter mit 0,65 Mk., ein anderes Mal für die Hausangestellten mit 0,55 Mk. berechnet werden. Es ist doch schwer zu verstehen, daß bei einem Heim, das aus sozialen Gründen Unterschiede in der Verpflegung und in der Wohnungsgewährung seinen Angestellten gegenüber nicht machen will, künstliche Unterschiede durch die Krankenkassenverwaltung hineingetragen werden.

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts wird unseren Lesern mitgeteilt werden.

Wir erteilen Auskunft

Anfrage:

a) Wenn das Zimmer der Hausgehilfin innerhalb der Wohnung des Arbeitgebers liegt, kann die Hausgehilfin in diesem Falle ihr Zimmer unter Verriegelung halten?

b) Darf sie es auch dann nicht, wenn sie das Gefühl hat, daß ihre Sachen immer durchgesehen werden?

c) Falls das Zimmer verschlossen ist, hat die Hausfrau die Befugnis, dasselbe in Abwesenheit der Hausgehilfin aufzubrechen oder vermittels Nachschlüssel zu öffnen?

d) Dürfen, selbst wenn irgendwelche Verdachtsgründe vorliegen, in Abwesenheit der Hausgehilfin ihre Sachen durchgesehen werden, auch der unverriegelte Koffer?

e) Ist es zulässig, in dem der Hausgehilfin zur Aufbewahrung ihrer Kleider zur Verfügung gestellten Schranke, der im Zimmer der Hausgehilfin steht, Kleidungsstücke der Familie des Arbeitgebers aufzubewahren? Kann hiergegen protestiert werden? Kann in vorstehendem Falle verlangt werden, daß Zimmer und Schrank unverriegelt sind?

Auskunft zu a) Nach Gewohnheitsrecht bleibt das Zimmer der Hausgehilfin innerhalb der Wohnung des Arbeitgebers offen. Natürlich hat die Hausgehilfin das Recht, solange sie in dem Zimmer ist, das Zimmer abgeschlossen zu halten. Aber wenn sie das Zimmer verläßt, steht es der Hausfrau infolge ihres Direktionsrechts frei, das Zimmer der Hausgehilfin einer Kontrolle in bezug auf die äußere Ordnung zu unterziehen und eben die äußere Ordnung kann die Hausfrau nur durch Betreten des Zimmers feststellen.

Zu b) Hieran wird nichts geändert dadurch, daß die Hausangestellte das „Gefühl“ hat, daß ihre Sachen immer durchgesehen werden. Sind äußere Zeichen dafür da, daß die Sachen durchgesehen worden sind, so hat die Hausangestellte das Recht, die Hausfrau zu fragen, ob das geschehen ist, um den Grund für dieses Durchsehen zu erfahren. Eine Berechtigung zum Durchsuchen der Sachen der Hausangestellten besteht ohne besondere Begründung nicht. Es ist zu unterscheiden, ob die Hausangestellte nur das Zimmer offen hat oder ihre Behältnisse. In bezug auf die Behältnisse hat die Hausangestellte das Recht, sie unter Verriegelung zu halten und ein Kontrollrecht über das Innere dieser Behältnisse steht der Hausfrau nicht zu.

Zu c) Wenn das Zimmer verschlossen ist, hat die Hausfrau die Befugnis, das Zimmer vermittels Nachschlüssel öffnen zu lassen, wenn für dieses Öffnen ein wichtiger Grund vorliegt, d. h. nicht schon die Tatsache des Verschlusses berechtigt zum Öffnen, sondern es müssen Gründe hinzukommen, die das Öffnen angezeigt erscheinen lassen; z. B. ein hinreichender Diebstahlsverdacht oder ein Brandgeruch, der eine Feuergefahr befürchtet, das Durchlaufen von Wasser aus der oberen Etage und dergleichen mehr.

Zu d) Wenn hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, dann darf ein Durchsuchen der Sachen durch Polizeibeamte erfolgen. Auch der unverriegelte Koffer darf dann durchgesehen werden. Die Hausangestellte hat natürlich ein Recht, bei dieser Durchsuchung anwesend zu sein, aber es besteht keine praktische Möglichkeit, das Durchsehen in ihrer Abwesenheit zu verhindern.

Zu e) Die Zulässigkeit der Aufbewahrung von Sachen des Arbeitgebers oder dessen Familie im Schrank der Hausangestellten beruht auf freier Vereinbarung. Die Hausangestellte kann dagegen protestieren, wenn sie dies nicht bei Annahme der Stellung ausdrücklich vereinbart hat. Auch in solchem Falle kann nicht verlangt werden, daß der Schrank unverriegelt bleibt. Auch hat die Hausangestellte immer das Recht zu verlangen, daß ihr ein verschließbarer Gegenstand zur Verfügung steht. Die Hausangestellte hat wie jeder Mensch das Recht, ihre Privatangelegenheiten vor anderen geheim zu halten. Sie hat nicht nötig, etwa ihre Briefschaften unverriegelt dem Zugriff der Neugierde irgendwelcher Angehörigen des Haushalts offen zu lassen.

Anfrage: Hat der Portier oder Inhaber einer Dienst- oder Werkwohnung das Recht, wie jeder andere Mieter seine Wohnung zu beslagern, selbst dann, wenn er politisch anders eingestellt ist als der Hausbesitzer?

Auskunft: Der Portier oder Inhaber einer Dienst- oder Werkwohnung erhält diese Wohnung als einen Teil seiner Entlohnung. Durch das Annehmen der Entlohnung in dieser Form hat der Portier kein minderes Besitzrecht an seiner Wohnung als ein anderer Mieter.

Das Recht, in der Wohnung bzw. von der Wohnung aus Fahnen herauszuhängen, kann erstens durch allgemeine Verordnungen geregelt sein, zweitens durch Bedingungen im Mietvertrag. In vielen modernen Mietverträgen ist das Verbot der Parteibeslagung besonders ausgesprochen. Wenn das in Ihrem Mietvertrage nicht ausdrücklich erwähnt ist, oder wenn Sie keinen schriftlichen Vertrag neben dem Dienstvertrag geschlossen haben, so stehen Sie dem Hauswirt gegenüber genau wie jeder andere Mieter. Wird im Hause allgemein das Flaggen nicht erlaubt, so müssen Sie sich dieser allgemeinen Ordnung fügen. Eine besondere Abhängigkeit, die aus Ihrer Stellung herzuleiten wäre, besteht für Sie nicht und ist in jedem Falle unabhängig von der Parteilichung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Vollportier oder Hausreiniger?

Eine wichtige und grundsätzliche Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin

Das Arbeitsgericht Berlin (Portierkammer) hatte kürzlich über die Frage zu entscheiden: Vollportier oder Hausreiniger? Im vorliegenden Falle war vorerst für die Reinigung von vier unverschlossenen Häusern mit Heizung und Warmwasserversorgung die Ehefrau eingestellt. Am 1. Oktober 1931 kamen dann vier weitere Häuser hinzu und ließ sich der Hauswirt von dem Ehemann die Papiere aushändigen. Somit waren unseres Erachtens beide Eheleute hauptberuflich als Vollportiers eingestellt. Anderer Meinung war der Hauswirt. Er führte vor dem Arbeitsgericht u. a. aus, daß er dem Ehemann die Papiere deshalb abgenommen habe, damit er keine Arbeitslosenunterstützung mehr beziehen könne, da er seine Ehefrau bei der Arbeit unterstütze. Auf die Frage des Verbandsvertreters, wovon denn die Eheleute leben sollten, beantwortete der menschenfreundliche Hausbesitzer, „er bekomme Leute genug, die nur für freie Wohnung arbeiten!“ Das Arbeitsgericht verurteilte den Hauswirt, an die Portierleute 191,80 Mk. an Lohn nachzuzahlen.

Wegen seiner „grundständigen Bedeutung“ wurde das Urteil für berufungsfähig erklärt, und tatsächlich ließ der Hausbesitzer durch seinen Rechtsanwalt Berufung einlegen. Das Landesarbeitsgericht hat denn am 30. Juli d. J. wie folgt entschieden:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 23. Mai 1932 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts in Berlin, Kammer 47/48, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Tatbestand.

Die Kläger waren als Portiereheleute seit dem 1. Mai 1931 in den dem Beklagten gehörigen Häusern Wacholderstr. 38/40 und seit dem 1. Oktober 1931 außerdem noch in den gleichfalls den Beklagten gehörenden Neubauten Wacholderstr. 41/43 tätig.

Es handelt sich um insgesamt acht sogenannte Reihenhäuser, und zwar nicht verschlossene Häuser. Als sie am 1. Mai 1931 die Portierstelle bezogen, wurden zunächst nur der Klägerin die Arbeitspapiere abgenommen. Am 1. Oktober 1931 gab auch der Kläger auf Verlangen des Beklagten seine Invalidenten- und Steuerkarte ab und wurde auch vom gleichen Tage ab bei der zuständigen Ortskrankenkasse angemeldet.

Die Kläger behaupten, daß sie als Portiereheleute im Hauptberuf von den Beklagten beschäftigt worden seien und verlangen unter Berufung auf den für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag zwischen dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer e. V. und dem Deutschen Portierverband für die Monate Februar und März 1932 Nachzahlung der Lohndifferenz im Betrage von 191,80 Mk. zwischen der ihnen gewährten und der für Vollportiere in Frage kommenden Vergütung. Sie machen geltend, daß sie eine andere Tätigkeit nicht hätten ausüben können. Auch sei ihnen die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt worden. Durch die im Oktober 1931 hinzutretene Wartung des Neubaus Wacholderstr. 41/43 habe sich ihr Arbeitsumfang noch erheblich vergrößert. Sie haben beantragt: den Beklagten zur Zahlung von 191,80 Mk. brutto zu verurteilen. Der Beklagte hat beantragt: die Klage abzuweisen.

Es habe sich nicht um eine Vollportierstelle im Sinne des § 2 des Tarifvertrages gehandelt. Den Klägern sei bei Dienstantritt ausdrücklich gestattet worden, Nebenbeschäftigung auszuüben. Sie hätten auch Nebenarbeiten ausgeführt. Insbesondere der Kläger habe bei verschiedenen Häusern Wohnungsarbeiten, wie z. B. Anbringen von Gardinen, Herstellung von Schlössern und Türen usw. verrichtet. Durch die Wartung der Häuser und der in ihnen vorhandenen Anlagen (Warmwasserversorgung und Zentralheizung) sei ihre Arbeitskraft höchstens 20 Stunden in der Woche in Anspruch genommen worden. Sie hätten über sehr viel freie Zeit verfügt, die sie beliebig verwenden hätten.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugin Hoppe den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat angenommen, daß das Arbeitsverhältnis der Kläger dem § 3 des Tarifvertrages unterfalle. Durch das Hinzutreten der Häuser Wacholderstr. 41/43 habe sich eine hauptberufliche Beschäftigung der Kläger als Portiers ergeben. Das Hinzutreten der Wartung, Reinigung und Heizung auch dieser Häuser sei als „Neuanlage besonderer Einrichtungen“ gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages anzusehen.

Gegen dieses am 23. Mai 1932 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Berlin hat der Beklagte ordnungsmäßig Berufung eingelegt. Er hat beantragt: unter Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen. Er hat ferner beantragt: wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits die Revision zuzulassen.

Zur Begründung der Berufung hat er vorgetragen: Es habe sich bei den Klägern um Hauswarte im Sinne des § 4 des Tarifvertrages gehandelt. Sie seien nicht als Vollportiers angestellt worden. Der § 3 des Tarifvertrages, auf den sich das Urteil des Arbeitsgerichts stütze, beziehe sich, wie die Ueberschrift ergebe, nur auf verschlossene Häuser. Aus § 3 Abs. 1 Satz 2 folge ferner, daß ein Portier im Nebenberuf eine solche Stelle nur in einem Hause ausüben könne. Sobald er mehr Häuser zu warten habe, sei er Hauswart im Sinne des § 4 des Tarifvertrages, der nicht ständig im Hause anwesend zu sein brauche. Da den Klägern die Wartung und Reinigung mehrerer Häuser obliegen habe, so hätten

sie in allen Häusern selbstverständlich nicht stets anwesend sein können.

„Unter Neuanlagen besonderer Einrichtungen“ könnten auch keine Neubauten von weiteren Häusern verstanden werden. Dem Kläger seien die Papiere aber verlangt worden, weil er bei den Hausbewohnern einträgliche Nebeneinnahmen gehabt, trotzdem aber stets noch die Arbeitslosenunterstützung abgehoben habe, und weil er, der Beklagte, diesem Verhalten habe keinen Dorschub leisten wollen. Der neue Portier verhehe zusammen mit seiner Ehefrau spielend die Wartung und Reinigung der Häuser, obwohl er noch außerdem 4 Tage der Woche Arbeit habe und noch andere Nebenbeschäftigung ausübe.

Die Kläger haben beantragt: die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufung des Beklagten war der Erfolg zu verjagen. Der Anspruch der Kläger auf Nachzahlung von Tariflohn für die Monate Februar und März 1932 stütze sich darauf, daß sie nach ihrer Meinung am 1. Oktober 1931 als Vollportiers zu erachten waren. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts waren sie seit dieser Zeit in der Tat als Vollportiers im Sinne des § 2 des Tarifvertrages anzusehen. Sie hatten seit dem 1. Oktober für nicht weniger als 8 Häuser des Beklagten Portierdienste zu leisten, wie ferner aus der Aussage der in erster Instanz als Zeugin vernommenen Frau Hoppe ersichtlich war, hat der Neubaukomplex Wacholderstr. 41/43, dessen Wartung den Klägern ab 1. Oktober 1931 neben der Wartung der Häuser Wacholderstr. 38/40 oblag, allein 4 Aufgänge mit je 3 Treppen, ferner 1 Warmwasserkessel und einen Zentralheizungskessel für die Privatwohnung des Beklagten. Die Tatsache der Betreuung eines so umfangreichen Häuserkomplexes ließ ohne weiteres als erforderlich erscheinen, daß sie „ihre Tätigkeit voll und ganz“ (§ 2 des Tarifvertrages) zur Verfügung zu stellen hätten. Daß der Beklagte auch nicht zulassen wollte, daß sie sich noch anderweitig in Dienste begaben, war daraus zu entnehmen, daß er der Klägerin gleich bei Antritt der Portierstelle im Mai 1931 und ihrem Mann im Oktober 1931 die Papiere aber verlangt hatte. Da ihnen die Papiere fehlten, fehlte ihnen damit auch die Möglichkeit, noch ein anderes Dienstverhältnis einzugehen.

Nun steht allerdings § 2 weiter voraus, daß Vollportiers überhaupt keine Nebenbeschäftigung ausüben. Die Zeugin Hoppe hat in diesem Zusammenhang bekundet, daß der Kläger bei verschiedenen Mietern gegen Bezahlung die Wohnung sauber gemacht, Gardinen angemacht, Schlüssel angebracht und andere Arbeiten verrichtet hat. Es handelte sich indessen, wie hieraus zu ersehen, hierbei nur um Hilfeleistungen in Wohnungen von Mietern des Häuserkomplexes, wie sie allgemein üblich sind. Daß der § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages trotz seiner in dieser Hinsicht sehr weit gehaltenen Fassung („keinerlei irgendwie geartete Nebenbeschäftigung“) auch solche gelegentlichen Arbeiten für Mieter des Hauses im Auge hat, kann nicht angenommen werden. Denn das allgemeine Verbot solcher Arbeiten würde den Interessen der Mieterschaft des Hauses, die derartige gelegentliche Hilfeleistungen des Portiers verlangt, und damit auch zugleich regelmäßig den Interessen des Hausbesitzers selbst zuwiderlaufen. Als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages kann vielmehr nur eine Tätigkeit außerhalb des zu betreuenden Hauses oder eine etwa für einen oder mehrere Mieter des Hauses ständig ausgeübte oder über das übliche Maß hinausgehende Beschäftigung angesehen werden. Davon war hier jedoch nicht die Rede.

Auch die anderen Voraussetzungen des § 2 des Tarifvertrages, der sich sowohl auf geschlossene wie nicht geschlossene Häuser bezieht, waren gegeben. Satz 2 des Abs. 1 des § 2 bestimmte: „Als Vollportier gilt derjenige, der als solcher ausdrücklich angestellt und von Beginn seiner Anstellung an als Vollportier bezahlt wird.“ Dieser Satz muß ebenfalls sinngemäß ausgelegt werden. Es ist den Klägern zwar nicht gesagt worden, daß sie als Vollportiers angestellt seien, und in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit sind sie es offensichtlich nicht gewesen. Die Dinge änderten sich aber, als mit dem Oktober 1931 noch mehrere Häuser hinzukamen und nunmehr auch dem Kläger seine Papiere aber verlangt wurden. In diesem Aberlangen der Papiere war die Anstellung als Portier zu erblicken. Daß sie nicht mit ausdrücklichen Worten, sondern durch dieses konkludente Handeln erfolgt war, war nach dem Sinn, der bei einer Auslegung nach Treu und Glauben dieser Tarifvertragsbestimmung zu geben war, belanglos (§ 157 BGB.). Wenn § 2 im Absatz 1 Satz 2 sodann die Bezahlung als Portier von Beginn der Anstellung an voraussetzt, so kann dieser zweifellos nicht gerade glücklich formulierte Wortlaut unmöglich den Sinn haben, daß Vollportiers ihre Eigenschaft als solche verlieren, wenn ihnen untertarifliche Bezahlung gewährt wird. Sie bleiben in solchem Falle Vollportiers und erlangen den unabhängigen Anspruch auf Zahlung des vollen Tariflohns.

Die Kläger haben also in den hier in Frage kommenden Monaten Februar und März 1932 Dienste als Vollportiers geleistet und haben daher den von ihnen geltend gemachten, der Höhe nach vom Beklagten nicht bestrittenen Unterschied zwischen der ihnen gewährten und der vollen Tarifzahlung zu verlangen. Ob der § 3, Absatz 3 des Tarifvertrages, wie es das Arbeitsgericht angenommen hat, ebenfalls die Forderung der Kläger rechtfertigte, konnte bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.

An die Gewerkschaftsmitglieder!

Die gewaltige Wirtschaftskrise wird zu einem Generalsturm gegen die Arbeiterbewegung ausgenutzt. Mit in erster Linie richtet sich dieser Kampf gegen die Konsumgenossenschaften.

Die Konsumgenossenschaften haben ein Recht auf den Schutz durch die Arbeiterschaft

Sie stellen ein Stück sozialer Gemeinschaft dar. Der Schutz der Konsumgenossenschaften ist um so notwendiger, als die Konsumgenossenschaften ihren Mitgliedern nicht nur gute, vollgewichtige Waren zu gerechten Preisen liefern, sondern ihren Arbeitnehmern und Mitgliedern auch vorbildliche und bahnbrechende soziale Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Selbstverständlich hat die fürchterliche Arbeitslosigkeit auf die Umsätze der Konsumgenossenschaften ähnliche nachteilige Wirkungen ausgeübt, wie auf die Umsätze des privaten Einzelhandels und der Warenhäuser. So wie unter diesen Umständen die privatwirtschaftlichen Unternehmungen ihre Umsatzschmälerung durch eine erhöhte Propaganda auszugleichen versuchen, muß auch die Werbetätigkeit für die Konsumgenossenschaften stark gesteigert werden.

Die unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzenverbände, die mit den Konsumgenossenschaften freundschaftlich verbunden sind, fordern alle Gewerkschaftsmitglieder auf, ihre Hauswirtschaften der organisierten Bedarfsdeckungswirtschaft einzugliedern und ihren Bedarf an Lebensmitteln, Haushaltsgegenständen und Bekleidung in den Verteilungsstellen und Warenhäusern der Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zu decken.

Jeder Gewerkschafter sollte Mitglied einer Konsumgenossenschaft sein

Der Eintritt in die Konsumgenossenschaften ist mit Kosten nicht verbunden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in allen Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. — Allgemeiner freier Angestelltenbund. — Allgemeiner Deutscher Beamtenbund

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Wach- und Schließangestellte

Der mit dem Verband der Wach- und Schließgesellschaften und unserer Organisation abgeschlossene Tarifvertrag vom 25. Mai 1932 ist mit Wirkung ab 1. Juli d. J. für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Betriebe des Reichsverbandes des Bewachungsgewerbes e. V., Erkner bei Berlin, deren Arbeitsverhältnisse auf Grund des mit dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Berlin, abgeschlossenen Tarifvertrages geregelt sind.

Der Tarifvertrag der christlichen Organisation sieht niedrigere Einstellungslöhne, weniger Krankengeldzuschuß, weniger Urlaub usw. vor.

Für unsere Kollegen in den Betrieben des Reichsverbandes des Bewachungsgewerbes gilt ebenfalls der allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag, da für diese Betriebe der Schlichter von Groß-Berlin unseren Vertrag für unsere Mitglieder verbindlich erklärt hat.

Neues Lohnabkommen mit der „Hafa“

Mit der „Hafa“, Wach- und Reinigungs-Gesellschaft, ist am 19. August d. J. ein neues Lohnabkommen vereinbart worden. Nach diesem Abkommen beträgt der Lohn für Pförtner und Reiniger 156 Mk. monatlich bei achtstündiger Arbeitszeit. Fahrer, gelehrte, erhalten zu diesen Lohnsätzen 30 Proz., ungelernete Fahrer 15 Proz. Zuschlag. Für die Reinemachefrauen beträgt der Stundenlohn 60 Pf.

Das Lohnabkommen tritt am 1. September 1932 in Kraft. Es kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatschluß, jedoch erstmalig zum 30. November d. J., gekündigt werden.

Bochum

Neuer Wächtertarif

Zwischen dem Verband der Wach- und Schließgesellschaften „Kölner Verband e. V.“ und dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs Verwaltung Bochum ist mit Wirkung ab 1. Juli ein neuer Wächtertarif vereinbart. Der räumliche Geltungsbereich des Lohn- und Rahmenvertrages erstreckt sich auf die Orte Groß-Bochum, Witten, Hettlingen, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Stadt- und Landkreis Herne und Gestrop-Keuzel. Die Bestimmungen des Vertrages finden auf alle Kontrolleure und Wächter in den vorgenannten Orten Anwendung.

Der Vertrag hat Geltung bis zum 31. Januar 1933. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Breslau

Der Wächtertarif erneut in Kraft gesetzt

Unsere Ortsverwaltung Breslau hatte seinerzeit für die Kollegen Wächter mit der Breslauer Wach- und Schließgesellschaft m. b. H. und der „Obhut“ Wach- und Schutzgesellschaft m. b. H. einen Tarifvertrag mit Wirkung vom 31. Oktober 1926 abgeschlossen, der bis zum 30. April 1932 in Geltung blieb. Nunmehr ist dieser Tarifvertrag nach ergiebigen Verhandlungen und unter Abänderung der §§ 4 und 5 des Vertrages mit Wirkung vom 1. Mai 1932 erneuert worden.

Die dieser Erneuerung zugrunde liegende Vereinbarung betrifft 1. dienstfreie Nächte und Urlaub (§ 4). Eine Kürzung des Lohnes für die freien Nächte findet hiernach nicht statt.

Bei Austritt aus der Beschäftigung erhält der Wächter die freien Nächte, soweit sie nicht genommen sind, in bar entschädigt.

Der Urlaub soll in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 1. Oktober liegen. Ueber die Festsetzung des Urlaubstermins entscheidet der Arbeitgeber unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers. Nimmt ein Wächter wieder bei der Gesellschaft Arbeit an, bei der er schon früher beschäftigt war, so wird ihm die frühere Dauer der Arbeitsstätigkeit bei der Bemessung des Urlaubs angerechnet, wenn der frühere Austritt infolge Arbeitsmangel oder ohne sein Verschulden auf Veranlassung der Firma erfolgt ist. Krankheit gilt hierbei nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

2. Dienstunfähigkeit (§ 5). Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit wird dem Arbeitnehmer zu den Leistungen der Sozialversicherung bis zur Dauer von 21 Tagen ein Zuschuß in der Höhe gewährt, daß Leistung der Sozialversicherung und Zuschuß 90 Proz. des dem Arbeitnehmer zustehenden Tariflohnes betragen.

Tritt die Unfähigkeit zur Dienstleistung durch einen im Betriebe erlittenen Unfall des Arbeitnehmers ein, so wird der Zuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherung bis zu 13 Wochen in der Höhe gewährt, daß Leistungen der Sozialversicherung und Zuschuß den vor der Dienstunfähigkeit bezogenen vollen Lohn betragen. Die zutreffenden Vergütungen sind dann nicht zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Monaten wiederholt oder wenn er im Laufe eines Jahres mindestens dreimal oder öfter an der gleichen Krankheit erkrankt oder wenn er bei Ausbruch der Krankheit in gekündigter Stellung steht.

Dortmund

Wächter

Der für das Dortmunder Wachgewerbe abgeschlossene Tarifvertrag nebst Lohnabkommen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 abgeändert. Die Änderung betrifft 1. die dienstfreien Tage bzw. Nächte, 2. den Urlaub, 3. das Lohnabkommen und 4. die Geltungsdauer. Eine Kündigung ist erstmalig mit zweimonatiger Frist zum 31. Dezember 1932 zulässig.

Stettin

Wächter

Zwischen der „Rundwache“, Stettiner Wach- und Schließgesellschaft G. m. b. H., und dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Ortsverwaltung Stettin, ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Das Abkommen tritt am 1. August in Kraft und kann mit einmonatiger Frist erstmalig zum 30. November 1932 gekündigt werden.

Tageschronik

Tod sturz vom Dach

Die 18jährige Hausangestellte Grete Neumann des Land-erziehungsheims Casdewen stürzte aus dem zweiten Stockwerk ab, als sie bei aufkommendem Gewitter die Fenster schließen wollte. Beim Schließen eines Fensters hatte sie bemerkt, daß das Fenster des Nebenraumes gleichfalls offen stand, war daraufhin zum Fenster hinaus und über das Dach geklettert, wobei sie das Gleichgewicht verloren hat. Die Unglückliche war sofort tot.

Unglücksfall bei der Ernte

Das Hausmädchen Häfeler aus Bürs geriet bei Erntearbeiten in den Ableger der Mähmaschine. Das Mädchen wurde schwer verletzt ins Stendaler Johanniter-Krankenhaus gebracht.

Für die Küche

Das Einmachen von Gurken

Gurkengemüse. Man nimmt recht dicke, schon gelb gewordene Gurken, wie man sie zu Senfgurken nimmt, schält sie, entfernt das Kernhaus und schneidet sie in reichlich fingerlange Stücke, wobei man die Ecken etwas abrundet. In einem blanken Kupferkessel oder Emailtopf läßt man sie mit wenig Wasser einmal aufkochen, legt sie nach dem Abkühlen in Gläser und gießt die Gurkenbrühe oder abgekochtes, erkaltetes Wasser darüber. Die Gläser werden sorgfältig geschlossen und 20 Minuten im Wasserbade gekocht, bei 100 Grad.

Senfgurken. Große, völlig ausgewachsene Gurken werden geschält, halbiert, mit einem Löffel Mark und Kerne ausgekratzt, dann in beliebige Stücke geschnitten. In eine Schüssel gelegt und schichtweise mit Salz richtig bestreut, bleiben sie bis zum anderen Tag stehen. Dann werden die Gurken auf ein großes Sieb zum Abtropfen geschüttet, jedes Stück mit einem Tuche noch gut abgetrocknet und in Gläser oder Steintöpfe mit dazwischen gestreuten Senfkörnern, Basilikum, Estragon, einigen Lorbeerblättern, Schallotten, würfelig geschnittenem Meerrettich, Pfefferkörnern, Piment und einigen Nelken gelegt. Hierauf kocht man guten Weinessig mit etwas Wasser verdünnt, damit die Gurken nicht zu scharf werden, und Salz (auf 1 Liter Essig 1 Eßlöffel Salz) und gießt ihn nach dem Erkalten über die Gurken. Am folgenden Tage gießt man den Essig wieder ab, kocht ihn auf und wiederholt dies 3 Tage hintereinander, indem man den Essig jedesmal erkaltet über die Gurken gießt, dann verschließt man die Töpfe gut und bewahrt sie kühl auf.

Zuckergurken. Große, noch grüne Gurken werden geschält, das Kernhaus herausgeschabt und in große Stücke geteilt, die man in kochendem Salzwasser einmal aufkochen, dann auf einem Siebe abtropfen läßt. Auf 2 Kilogramm Gurken kocht man einen reichlichen Liter feinen Weinessig mit 750 Gramm Zucker, 4 Gramm Nelken, 10 Gramm ganzen Zimt; läßt nach dem Kochen Nelken und Zimt wieder heraus und gießt den Essig noch heiß über die Gurken, welche man 3 Tage so stehen läßt und dann mit den dazwischengelegten Zimtstückchen, ein wenig Ingwer und Muskatblüte (Nelken läßt man fort, weil sie die Gurken schwarzfleckig machen würden) in die Gläser oder Töpfe schichtet, während man den Essig noch einmal aufkocht und nach dem Erkalten darüber gießt. Die Gurken halten sich, mit Pergamentpapier zugebunden ganz gut, doch kann man sie auch in Gläsern noch 10 Minuten bei 80 Grad erhitzen.

Gurkensalat. Man nimmt Salatgurken, die keine oder nur kleine Kerne haben und nicht bitter sind. Man schält und hobelt sie recht schnell, damit sie nicht erst Saft absondern, füllt sie in Gläser, gießt mit Wasser vermischten, abgekochten, erkalteten Essig darüber und sterilisiert 15 Minuten bei 80 Grad.

(Aus Mag Hahns Einmachekochbuch.)



Der Freier. Zu einem amerikanischen Finanzmann kommt ein elegant aussehender Herr und bittet um eine kurze Unterredung.
„Ich weiß schon, worum es sich handelt, Sie wollen Geld.“
„Ausgeschlossen, ich wollte Sie lediglich um die Hand Ihrer Tochter bitten.“

„Na, sehen Sie, ich hatte doch recht!“

Berufslehre. „Warum sitzt Du denn?“

„Möchte Gefängniswärter werden, und da dachte ich, es ist am besten, man fängt von der Pike an.“ (San Quentin Bulletin.)

Berger kehrt in seinem Monteurkittel zur Mittagszeit heim. Als er eben durchs Gartengitter seines kleinen Siedlungshäuschens tritt, begegnet ihm ein Bettler. „n Tag du“, verkennet er den Hausherrn, „seh man erst jar nicht rin, da jebense dir 'n ganz unjeniehbaren Fraß!“ („Berl. Ill. Stg.“)

Aus dem Preußen von 1750.

Zur gnädigen Frau von Ihenblitz kam eines Abends nach der Gewohnheit der Koch und fragte, was am nächsten Tage zur Mittagstafel gekocht werden sollte. Die Gnädige, gerade in schlechter Laune, erwiderte: „Einen Dreck!“

„Gut“, antwortete der Koch, „das wäre für die Herrschaft, und was soll das Gefinde bekommen?“

Bücher und Schriften

Die Hausgehilfin im Recht

Von den in letzter Zeit erschienenen Abhandlungen über die Rechtslage der in der Hauswirtschaft beschäftigten Hausgehilfen und Hausangestellten darf die unter obigem Titel von Dr. Clara Friedheim verfasste und im Verlag von Julius Bels, Langenlauba, Berlin und Leipzig, erschienene Schrift als ausgezeichnete Informationsquelle der Rechtsverhältnisse betrachtet werden. Die Schrift ist in erster Linie für den Unterricht in Berufs- und Fachschulen, darüber hinaus zur Selbstbildung für den häuslichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt. Mit seltener Klarheit und Uebersichtlichkeit finden wir in dieser empfehlenswerten Schrift die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vor der Revolution 1918, in der Gegenwart mit einem Ausblick in die Zukunft dargestellt. Durch die beigefügten tabellarischen Uebersichten wird die Schrift wertvoll ergänzt. (Preis der Broschüre 1,40 Mk.)

Die Porzellanstadt

Die moderne russische Literatur hat sich bis vor kurzem in der Hauptsache in den Darstellungen der Kriegs- und Revolutionszeit erschöpft, und besonders viele Bücher erzählten von den Erlebnissen an der Front gegen die von allen Seiten anrückenden weißgardistischen Truppen. Diese Literatur wurde abgelöst von Romanen und Erzählungen, aus denen zu erkennen war, wie sich das neue Russland bemüht, ein neues Staatswesen aufzubauen, einer neuen Gesellschaftsordnung Form und Inhalt zu geben, und wie die Menschen aus ihren Gewohnheiten und Ueberlieferungen herausgelöst werden und in die neuen Verhältnisse hineinwachsen. Der Roman „Die Porzellanstadt“ von Alexander Peregodow, ins Deutsche übertragen von Boris Krotkoff und Annie Liszisz, der jetzt als neue Werbepremie bei der Büchergilde Gutenberg erscheint, ist eines der besten Bücher der russischen Nachkriegszeit.

Ein Unternehmer wird durch die kommende bolschewistische Revolution erschreckt und läßt vor seiner Flucht durch einen ergebenen alten Arbeiter das Maschinenhaus der Porzellanfabrik anstecken. Alles nur in der Hoffnung, die Revolution würde nicht lange dauern, die Arbeiter der Porzellanfabrik würden inzwischen Hunger und Not heftig zu spüren bekommen, und nach Wiederherstellung der „geordneten Zustände“ könne er, der Unternehmer, dann als der Retter und gütige Herr erscheinen. Aber die Revolution ist so schnell nicht zu Ende, sie behauptet sich sogar und verteidigt sich erfolgreich gegen die inneren und äußeren Feinde. Die Arbeiter der Porzellanfabrik haben freilich herzlich wenig von diesen Erfolgen. Sie sitzen in einer abgelegenen Provinz und bekommen kaum die paar Bissen Brot heran, die sie zum Dasein brauchen. Schließlich rafften sie sich auf, das Maschinenhaus aufzubauen und die Porzellanfabrik wieder in Gang zu bringen. Wie sie dabei mit den früheren Angestellten des Unternehmers, die nicht recht an die Leistungsfähigkeit der Arbeiter glauben wollten, zu ringen haben, wie sie Ingenieure und Techniker allmählich zu sich herüberziehen oder als Saboteure erkennen und abstoßen, das ist so einfach und folgerichtig erzählt und gibt dabei doch im kleinen Verhältnis ein Spiegelbild von den Nöten und vom Heroismus des russischen Aufbaus. Wie die meisten Romane bolschewistischen Charakters macht auch dieses Buch vor der Selbstkritik nicht halt. Ein unfähiger Arbeiterobmann wird schonungslos dargestellt, und die „große Masse“ wird beileibe nicht zu einer Heldenschar aufgepußt. Gerade dadurch, gerade durch diese innere Wahrhaftigkeit sichert sich dieser neue russische Roman einen guten Platz in der Reihe der Gildenbücher. Daß auch dieses neue Buch, das für die Werbung von zwei Mitgliedern abgegeben wird, sorgfältig gedruckt und ausgestattet ist, versteht sich von selbst.

Der tschechische Arbeiterdichter Ivan Olbracht

wird durch die Büchergilde Gutenberg jetzt einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht. Sein bedeutendster Roman „Der vergitterte Spiegel“ erscheint im 3. Quartal bei der Büchergilde Gutenberg, und das jetzt vorliegende Septemberheft dieser Gemeinschaft werktätiger Buchleser kündigt das Buch mit einem instruktiven Artikel über Ivan Olbracht und die wichtigsten Vertreter der tschechischen proletarischen Dichtung an. „Ein Gang durch das alte Prag“ von Edgar Hahnwald, ein charakteristischer Auszug aus dem Olbracht-Roman, Artikel über tschechische Buchkunst und über den Aufbau einer sozialistischen Kultur in der Tschechoslowakei und ausdrucksvolle Holzschnitte eines tschechischen Künstlers — alles in allem ein kleiner Querschnitt durch ein Land, das uns zwar benachbart ist, von dem wir aber bisher herzlich wenig wußten. Die Zeitschrift „Die Büchergilde“ geht den Mitgliedern kostenfrei zu.

Werbt für euren Verband



Ueber 650 000 im Gebrauch!
Dialith Haarfärbekamm
ges. gesch. Marke „Hoffera“
färbt rotes od. graues Haar
in all. gewünscht. Nuancen
völlig waschecht. Diskretim
BriefSt. 3.— (Herren), 5.— (Damen), 6.— (Großpackt.)
Postsch.-Bln. 2241. **Rudolf Hoffers, Bln.-Karlshorst 95**